

TE OGH 1984/5/29 10Os72/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1984

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 29.Mai 1984 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Bernardini als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Kießwetter, Dr. Friedrich, Dr. Lachner sowie Hon.Prof. Dr. Brustbauer (Berichterstatter) als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr. Wittmann als Schriftführer in der Strafsache gegen Günter A wegen des Finanzvergehens der teils vollendeten, teils versuchten Abgabenhinterziehung nach §§ 33 Abs. 1 und 3 lit. a, 13 FinStrG. über die Berufung des Angeklagten Günter A gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 26. September 1983, GZ. 6 b Vr 11.730/81-22, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurator, Erster Generalanwalt Dr. Nurscher des Angeklagten Günter A und des Verteidigers Dr. Wille zu Recht erkannt:

Spruch

Der Berufung wird Folge gegeben und die über den Angeklagten verhängte Geldstrafe auf 750.000 S (siebenhundertundfünfzigtausend Schilling) sowie die für den Fall der Uneinbringlichkeit verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 4

(vier) Monate herabgesetzt.

Gemäß § 390 a StPO. fallen dem Angeklagten die Kosten des Berufungsverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Der Kaufmann Günter A wurde mit dem angefochtenen Urteil des Finanzvergehens der teils vollendeten, teils versuchten Abgabenhinterziehung nach §§ 33 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a, 13 FinStrG. mit einem Verkürzungsbetrag an Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer für die Jahre 1977

bis 1979 von insgesamt 5,396.102 S (davon 1,619.794 S in der Entwicklungsstufe des Versuchs) schuldig erkannt und hiefür nach § 33 Abs. 5 FinStrG. mit einer Geldstrafe von einer Million Schilling (Ersatzfreiheitsstrafe: sechs Monate) belegt.

Erschwerend wertete der Schöffensenat die Höhe des hinterzogenen Betrages, mildernd hingegen den bisher ordentlichen Lebenswandel des Angeklagten, seine Schadengutmachung und den Umstand, daß die Tat teilweise beim Versuch geblieben ist.

Rechtliche Beurteilung

Nach Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschuß des Obersten Gerichtshofes vom 8.Mai 1984, GZ. 10 Os 72/84-6, war im Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung noch über dessen Berufung zu entscheiden, mit der er die Herabsetzung der Geldstrafe und auch die Reduktion der Ersatzfreiheitsstrafe anstrebt. Diesem Rechtsmittel kann Berechtigung nicht versagt werden.

Nicht zielführend ist es allerdings, im Rahmen der Berufungsausführungen den Vorsatz abermals zu bestreiten; abgesehen davon, daß dem Rechtsmittelwerber ein anderer Vorsatz als jener der Abgabenverkürzung gar nicht angelastet wurde, ist hierüber bereits in der über die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ergangenen, vorzitierten Entscheidung endgültig abgesprochen worden. Hingegen hat (was der Berufungswerber allerdings gar nicht geltend macht) der Erschwerungsgrund des hohen Hinterziehungsbetrages zu entfallen, weil dieser Betrag bereits (verdoppelt) gemäß § 33 Abs. 5 FinStrG. die Grundlage für die gesetzliche Strafdrohung darstellt (§ 23 Abs. 2 FinStrG. im Zusammenhang mit § 32 Abs. 2 StGB.). Des weiteren war der vom Erstgericht zwar als mildernd gewerteten Schadensgutmachung durch zwischenzeitige Nachzahlung der hinterzogenen Abgaben besonderes Gewicht beizumessen, weil sie bei weitem jenen, dem Berufungswerber zum Verschulden angerechneten Betrag übersteigt.

Dies war im Rahmen der Entscheidung über die Berufung zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen.

Demgemäß war die verhängte Geldstrafe und die dafür ausgemessene Ersatzfreiheitsstrafe maßvoll herabzusetzen.

Anmerkung

E04677

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:0100OS00072.84.0529.000

Dokumentnummer

JJT_19840529_OGH0002_0100OS00072_8400000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at